

RS Vwgh 1991/3/18 90/12/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1991

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §13 Abs1;

RGV 1955 §73;

Rechtssatz

Gem § 73 RGV wird nicht zwischen den Dienstklassen und Diensträngen der Beamten hinsichtlich der Zumutbarkeit der Unterbringung in Zweibettzimmern unterschieden. Die stillschweigende Annahme eines Zweibettzimmers zur alleinigen Benützung begründet jedenfalls die Verpflichtung zu der in der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegebenen Tragung der Mehrkosten für die Aufzahlung auf ein Einzelzimmer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120283.X01

Im RIS seit

18.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at